

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren  
Mitglieder des Kreistages

17.06.2019

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete  
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor  
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin  
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1  
Herrn Lauer, Abteilung 1  
Frau Müller, Gleichstellungsstelle  
Frau Leis, Gleichstellungsstelle  
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt  
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

**Montag, dem 24.06.2019, um 14:00 Uhr,**

findet im Deutschordensaal der Kreissparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12/14; 67655 Kaiserslautern, eine Sitzung

## **des Kreistages**

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

## **T a g e s o r d n u n g :**

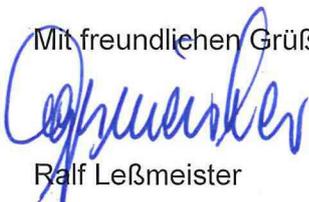
### **Öffentlicher Teil**

- |   |   |           |
|---|---|-----------|
| 1 | Verpflichtung der Mitglieder des Kreistages               | 1408/2019 |
| 2 | Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern; Änderung     | 1405/2019 |
| 3 | Geschäftsordnung des Landkreises Kaiserslautern; Änderung | 1406/2019 |

4	Wahl der/des ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten a) Wahl b) Ernennung c) Vereidigung und Amtseinführung	1407/2019
5	Wahl des Kreisausschusses	1332/2019
6	Festlegung des Wahltages für den Beirat für Migration und Integration	1426/2019
7	Bildung und Wahl eines Mitgliedes in den gemeinsamen Beirat für Weiterbildung Stadt und Landkreis Kaiserslautern	1355/2019
8	Wahl der Vertreter in den Beirat der Siebenpfeiffer-Stiftung	1421/2019
9	Wahl der Vertreter/innen für den Aufsichtsrat der Pfaff-Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (PGA)	1352/2019
10	Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Kaiserslautern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)	1354/2019
11	Wahl der Mitglieder der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)	1361/2019
12	Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Kaiserslautern in der Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH	1409/2019
13	Wahl der Vertreter/innen für die Trägerversammlung des Jobcenters Landkreis Kaiserslautern	1351/2019
14	Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule (IGS) Enkenbach-Alsenborn	1346/2019
15	Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule (IGS) Landstuhl	1347/2019
16	Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule (IGS) Otterberg	1348/2019
17	Bildung und Wahl des Landwirtschaftsbeirates	1360/2019
18	Wahl der Vertreter in den Psychiatriebeirat der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern	1349/2019
19	Wahl der Vertreter für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH (WFK)	1350/2019
20	Wahl der Vertreter/innen für die Hauptversammlung des Landkreistages	1345/2019
21	Wahl der Vertreter für den Verwaltungsrat der Anstalt des öffentlichen Rechts ZAK	1344/2019
22	Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Bildung eines Beirates für ältere Menschen - Änderung der Satzung	1392/2019

23	Bildung und Wahl des Beirates für ältere Menschen	1356/2019
24	Wahl der Vertreter im Regionalausschuss	1343/2019
25	Wahl der Vertreter/innen in die Verbandsversammlung der Kreissparkasse Kaiserslautern	1342/2019
26	Wahl der Vertreter für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Kaiserslautern	1362/2019
27	Bildung und Wahl der Vertreter der AG Medizinische Versorgung im Landkreis Kaiserslautern	1410/2019
28	Bildung und Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses	1334/2019
29	Satzung des Landkreises für die Kreisvolkshochschule Kaiserslautern; hier: Satzungsänderung	1424/2019
30	Bildung und Wahl des Ausschusses für die Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule	1335/2019
31	Bildung und Wahl des Ausschusses für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung	1336/2019
32	Bildung und Wahl des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses	1337/2019
33	Bildung und Wahl des ÖPNV-Ausschusses	1338/2019
34	Bildung und Wahl des Kulturausschusses	1339/2019
35	Bildung und Wahl des Partnerschaftsausschusses	1341/2019
36	Bildung und Wahl der Kommission Gebietsreform	1395/2019
37	Bildung und Wahl eines Sportausschusses	1413/2019
38	Bildung und Wahl des Sozialausschusses	1359/2019
39	Satzung des Kreisjugendamtes Kaiserslautern; hier: Satzungsänderung	1425/2019
40	Bildung und Wahl des Jugendhilfeausschusses	1358/2019
41	Bildung und Wahl des Schulträgerausschusses	1357/2019
42	Bildung und Wahl der Mitglieder des Inklusionsausschusses	1396/2019
43	Bildung und Wahl des Kreisrechtsausschusses	1333/2019

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Verpflichtung der Mitglieder des Kreistages

#### Sachverhalt:

Gemäß § 23 Abs. 2 Landkreisordnung (LKO) verpflichtet der Landrat die Mitglieder des Kreistages vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens des Landkreises durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Verweigert ein Mitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



13.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern; Änderung

#### Sachverhalt:

Gemäß § 18 Landkreisordnung (LKO) haben die Landkreise eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach den Bestimmungen der LKO der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind.

Sie kann weitere für die Selbstverwaltung der Landkreise wichtige Fragen regeln.

Als Anlage beigefügt ist der Entwurf einer Änderungssatzung.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22.08.1994.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

#### **Anlage/n:**

- 1\_Änderungssatzung\_Artikelsatzung 2019
- 2\_Hauptsatzung LK KL



## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. August 1994**

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 25.04.2016.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 des Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)

der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung des Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149) BS 792-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Artikel 1**

- Nr. 1 § 3 „Ausschüsse des Kreistages“ wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- Nr. 2 § 5 „Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse“ wird wie folgt geändert:  
Abs. 1 Ziffer 10 wird um folgenden Zusatz erweitert und als neuer Punkt 8 eingefügt:  
„Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde i.S.d. § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) und die Entscheidungsbefugnisse gemäß § 74 Abs. 4, § 89 und § 75 LPersVG.  
Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend
- Nr. 3 § 6 „Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat“ wird in Nr. 3 das Wort „Richtlinien“ durch „Kreisrichtlinien“ ersetzt
- Nr. 4 § 8 „Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages“ wird in Absatz 1 Satz 2 gestrichen. In Absatz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
- § 8 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt ergänzt:  
„...er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.“

§ 8 Absatz 6 wird „der Ausschüsse“ durch „seiner Gremien“ ersetzt

Nr. 5 § 9 „Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen“ wird in Absatz 1 Satz 1 „des Kreis Ausschusses und der weiteren“ gestrichen. Die Zahl „40“ wird durch die Zahl „35“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

In § 9 Abs. 2 wird „Ausschüsse und Beiräte“ durch „Gremien“ ersetzt.

Nr. 6 § 10 „Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten“ wird in Absatz 2 das Wort „Beigeordnete“ durch „Kreisbeigeordnete“ ersetzt.

<b>Artikel 2</b>
------------------

Artikel 1 tritt zum 24.06.2019 in Kraft.

Kaiserslautern, den 24.06.2019

gez.  
Ralf Leßmeister  
Landrat

**Hinweis:**

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# TOP Ö 2

## Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. August 1994

**zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 25.04.2016.**

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 des Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung des Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4

des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3 und

des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), BS 792-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310) folgende Satzung beschlossen.

Die Änderungen aufgrund der Artikelsatzung vom 24.06.2019 in der Form der Bekanntmachung vom ....06.2019 treten am 24.06.2019 in Kraft.

### § 1

#### Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist, in einer Tageszeitung. Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird in der Tageszeitung „Die RHEINPFALZ“, Ausgabebereich Kaiserslautern bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse [www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de).

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 2 Einladungsfrist**

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen.

## **§ 3 Ausschüsse des Kreistages**

(1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss mit **14** Mitgliedern.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bzw. Beiräte.

Das Nähere über deren Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen bestimmt der Kreistag.

## **§ 4 Wahl der Ausschüsse**

(1) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 39 Abs. 2 LKO). In diesem Fall können die Kreistagsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Sind Ausschüsse aus Kreistagsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Abs. 1 zunächst die vom Kreistag bestimmte Zahl von Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

## § 5

### Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung übertragen, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig sind:
  1. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger bis 50.000,00 € und außerplanmäßiger Ausgaben bis 30.000,00 €,
  2. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 €,
  3. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises Kaiserslautern bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
  4. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 100.000,00 € nicht übersteigt und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist,
  5. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien bis zu 100.000,00 € im Einzelfall,
  6. die Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
  7. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen,
  8. Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde i.S.d. § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG und die Entscheidungsbefugnisse gemäß § 74 Abs. 4, § 89 und § 75 Landespersonalvertretungsgesetz,
  9. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises,
  10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro.
- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages.
- (3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben dem Kreisausschuss oder weiteren Ausschüssen übertragen. Seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat**

Folgende Aufgaben des Kreistages werden dem Landrat übertragen:

1. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
2. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder der Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 20.000,00 € nicht übersteigt,
3. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der **Kreisrichtlinien** bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
4. die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

§ 25 Abs. 2 LKO ansonsten bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Kreisbeigeordnete**

- (1) Die Zahl der Kreisbeigeordneten wird auf drei festgesetzt. Zwei Kreisbeigeordnete sind hauptamtlich tätig.
- (2) Für die Verwaltung des Kreises werden vier Geschäftsbereiche gebildet.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 105,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von **35,00 €**. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Nachgewiesener Lohnausfall wird für die Dauer der Sitzung in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft schriftlich versicherte Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 105,00 € je Sitzung. **Er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.** Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhafte schriftliche Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 45,00 € je Sitzung ersetzt.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen des Kreistages oder **seiner Gremien** am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld und einmal Verdienstausschlag gewährt.

(7) Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen wird für jedes Mitglied eine Entschädigung von 40,00 € gewährt.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 6 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagsitzungen nicht übersteigen. Sie darf jedoch mindestens 12 betragen.

(8) Jede Fraktion des Kreistages erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Zuschuss von 310,00 € für jedes ihr angehörige Mitglied des Kreistages.

(9) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

## § 9

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **35,00 €**.

(2) Die Mitglieder **sonstiger Gremien**, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## § 10

### **Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrates eine Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435, in der jeweils geltenden Fassung) in der Höhe des monatlichen Höchstsatzes.
- (2) Im Übrigen erhält der ehrenamtliche **Kreisbeigeordnete**, auch wenn er nicht Mitglied des Kreistages ist, Entschädigung nach § 8 Abs. 2 bis 7. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Landrat.

## § 11

### **Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seiner ständigen Vertreter, der Kreisausbilder, des Kreisjugendfeuerwehrwarts, der Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenschutz Helfer des Landkreises Kaiserslautern**

(1) Der Kreisfeuerwehrinspekteur, seine ständigen Vertreter, die Kreisausbilder, der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Führer von Katastrophenschutz Einheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten monatlich im Voraus für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlich auszuübenden Aufgaben verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Entschädigung für den Kreisfeuerwehrinspekteur wird gemäß § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt:

- a) Ein Grundbetrag, der dem jeweiligen Höchstsatz entspricht
- b) Ein Zuschlag für jede im Landkreis Kaiserslautern aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werksfeuerwehr

Die beiden ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors erhalten eine Aufwandsentschädigung jeweils in Höhe von 25 % der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors.

(3) Als Entschädigung für den Kreisjugendfeuerwehrwart wird gemäß § 11 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt:

- a) Ein Grundbetrag, der dem jeweiligen Mindestbetrag entspricht
- b) Ein Zuschlag für jede im Landkreis Kaiserslautern aufgestellte Jugendfeuerwehr

## Entschädigung für Führungskräfte der KatS-Einheiten

- c) Die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leiter der Schnell- Einsatz-Gruppe (SEG) erhalten als Entschädigung folgenden mtl. Betrag:

Leitender Notarzt	100,00 €
Organisatorischer Leiter	80,00 €

- d) Als Entschädigung für die Führer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wird der Höchstsatz gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Es sind dies:

- der Zugführer des Gefahrstoffzuges (GSZ),
- der Führer der Technischen Einsatzleitung (TEL),
- die Führer der Schnell-Einsatz-Gruppen Sanität, Betreuung und Verpflegung (SEG-S, SEG-B, SEG-V)
- der KatS-Fernmeldesachbearbeiter (FmDi) als Leiter des Fernmeldedienstes.

Die Vertreter erhalten 50% der Entschädigung der in Satz 2 genannten Führungskräfte.

- e) Als Entschädigung für die Führer von Teileinheiten des Gefahrstoffzuges, die Leiter des Fernmeldebetriebes (Fahrzeugführer Einsatzleitwagen 1 und 2) und Informations- und Kommunikationszentrale, sowie dem Führer der Rettungshundestaffel (RHS) werden 70% des jeweiligen Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt. Die Vertreter erhalten 50% der Entschädigung der in Satz 1 genannten Führungskräfte.

## (4) Entschädigung für KatS-Helfer

- a) Die KatS-Helfer erhalten für jede geleistete Einsatzstunde und jede im Rahmen einer angeordneten Alarmübung geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 €. Als geleistete Stunde gilt jede angefangene Stunde von mehr als 30 Minuten.
- b) Die Kat-S-Helfer, die zusätzliche Arbeiten für den Landkreis leisten (z.B. Wartungen an Geräten) erhalten nach Vorlage eines Nachweises eine Aufwandsentschädigung für jede geleistete Stunde in Höhe von 6,00 €. Als geleistete Stunde gilt jede angefangene Stunde von mehr als 30 Minuten. Die zusätzlichen Arbeiten sind im Vorfeld anzumelden, sofern sie nicht routinemäßig nach einem von der Verwaltung erstellten Maßnahmenkatalog erfolgen.

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister**

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.1993 und sonstige Beschlüsse, die gleiche oder entsprechende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kaiserslautern, den 31.12.1994

gez. Künne  
(K ü n n e)  
Landrat

#### Hinweis:

Die Satzung wurde am 31.12.1994 öffentlich bekannt gemacht. Die letzte Änderungssatzung vom 24.06.2019 wurde am ..... öffentlich bekannt gemacht.

13.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Geschäftsordnung des Landkreises Kaiserslautern; Änderung

#### Sachverhalt:

Gemäß § 30 Landkreisordnung (LKO) beschließt der Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder eine Geschäftsordnung.

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Kreistages beschränkt.

Nach der Neuwahl hat der Kreistag erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung.

Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl ein Beschluss nicht zustande, so gilt eine Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern und für Sport.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die anliegende Geschäftsordnung.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

#### **Anlage/n:**

1\_Geschäftsordnung 2019



**TOP Ö 3**

# LANDKREIS KAISERSLAUTERN



**Landkreis**  
Kaiserslautern

---

# GESCHÄFTSORDNUNG 2019

# **Geschäftsordnung**

## **für den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern**

Der Kreistag hat aufgrund des § 30 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), in seiner Sitzung vom 24. Juni 2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

#### **2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse**

- § 11 Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

#### **3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

#### **4. Abschnitt: Anfragen**

- § 19 Anfragen

## **5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen**

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

## **6. Abschnitt: Ausschüsse**

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

## **7. Abschnitt: Beiräte**

- § 32 Beiräte

## **8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

# **1. Abschnitt Allgemeines**

## **§ 1 Einberufung zu den Sitzungen**

(1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.

(2) Der Kreistag ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (§ 22 LKO) unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Kreistags gehört. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Landrat und die Kreisbeigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Kreistagsmitglied zur Sitzung ein.

## **§ 2 Form und Frist der Einladung**

(1) Die Kreistagsmitglieder, die Kreisbeigeordneten und der leitende staatliche Beamte werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

Die Kreisverwaltung nutzt die Basisdienste des E-Post-Systems, die den Versand und Empfang von E-Postbriefen mit elektronischer Zustellung ermöglichen und die klassische Zustellung der E-Postbriefe erlauben. Die über diesen Weg übermittelte Post gilt in jedem Fall als schriftlich zugestellt.

Die Personen nach Satz 1, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die die Einladungen im Sinne des Satzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete und der leitende staatliche Beamte, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Kreistagsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner des Landkreises rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

### **§ 3 Tagesordnung**

(1) Der Landrat setzt mit Zustimmung des Kreisvorstands, im Falle der Beschlussfähigkeit des Kreisvorstands im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstands, die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Kreistags gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat. Anträge auf Aufnahme von Angelegenheiten, die nach der vorbereitenden Sitzung des Kreis Ausschusses eingehen, werden auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Kreistages gesetzt.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Landrat können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Kreistags.

## **§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Kreistag, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

## **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter des Landkreises,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Kreiseinwohner,
4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 16 Abs. 5 LKO),
5. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
6. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder einer Verbandsgemeinde oder Gemeinde des Landkreises ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

## **§ 6**

### **Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen**

(1) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen des Kreistags mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) An den Sitzungen des Kreistags können auf Veranlassung des Vorsitzenden Mitarbeiter der Kreisverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen.

(3) Der Kreistag kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Landrat kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zur übernächsten Sitzung des Kreistags hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(4) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 31 LKO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 7**

### **Schweigepflicht und Treuepflicht**

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Kreistages unterliegen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 LKO der Schweigepflicht.

(2) Die Kreistagsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Kreistagsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses ein Ordnungsgeld bis zu 500,- EURO auferlegen (§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 3 LKO); über die Zustimmung berät und entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Kreistagsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Kreistag abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistags.

## **§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung**

(1) Ein Kreistagsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Abs. 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
  - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
  - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter des Landkreises angehört, oder
  - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist, und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner oder Verwandte bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Kreistagsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für Bürgermeister und Beigeordnete der Verbandsgemeinden als Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die eine verbandsangehörige Gemeinde betreffen.

(5) Ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Kreistagsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(6) Das Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(7) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Landrat ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 gelten ebenfalls für den Landrat, die Kreisbeigeordneten und den leitenden staatlichen Beamten; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für alle Personen, die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 an der Sitzung teilnehmen.

## **§ 10 Fraktionen**

(1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Kreistagsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Kreistag bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

## **2. Abschnitt Der Vorsitzende und seine Befugnisse**

### **§ 11 Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht**

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat; in seiner Vertretung führen ihn die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Landrats und der Kreisbeigeordneten soll das älteste anwesende Kreistagsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Kreistagsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Kreistagsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Landrats und der Kreisbeigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Landrats,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Kreisbeigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Landrats und der Kreisbeigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 31 Abs. 3 LKO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

## **§ 12 Ordnungsbefugnisse**

(1) Der Vorsitzende kann Kreistagsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Kreistagsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Kreistagsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Kreistag zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistags hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Kreistagssitzung, von der das betroffene Kreistagsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Kreistags teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

## **§ 13 Ausübung des Hausrechts**

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ausschließen.

### **3. Abschnitt**

#### **Anträge in der Sitzung**

##### **§ 14**

##### **Allgemeines**

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Kreistagsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

##### **§ 15**

##### **Sachanträge**

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

##### **§ 16**

##### **Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge**

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Der Kreistag beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

## **§ 17**

### **Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge**

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Landrat erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Kreistag kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. An diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.  
Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

## **§ 18**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Der Vorsitzende und die Kreistagsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Kreistagsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

## **4. Abschnitt**

### **§ 19**

#### **Anfragen**

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Landrat zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Landrat weist das anfragende Kreistagsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Landrat schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Kreistagsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Kreistagssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Kreistagssitzung gelten folgende Grundsätze:

- a) Der Landrat kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Kreistags verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor der Kreisausschusssitzung, welche die Kreistagssitzung vorbereitet, vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Kreistagsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Kreistagssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
- c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Kreistagsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Kreistagsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantworten findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Kreisbeigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## **5. Abschnitt**

### **Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen**

#### **§ 20**

#### **Eröffnung und Ablauf der Sitzung**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistags fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Kreistag zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Kreistag noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Kreistagsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Kreistagsmitglieder ist die Sitzung um längstens 15 Minuten zu unterbrechen.

## **§ 21 Einwohnerfragestunde**

(1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 LKO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der Verwaltung des Landkreises (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten des Landkreises) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Landrat mindestens 4 mal jährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der für die Fragestunde vorgesehenen Kreistagssitzung aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde findet entweder nach Eröffnung der Sitzung und den Feststellungen und Beschlüssen nach § 20 Abs. 1 oder am Ende der öffentlichen Sitzung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen sollen dem Landrat nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich der Verwaltung des Landkreises betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Kreistag ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten sollen in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Landrat hat den Kreistag über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen, sowie die Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

## **§ 22 Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst einem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Kreistagsmitgliedern und den Personen, die im beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Kreistagsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Kreistag kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Kreistagsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Kreistagsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Kreistagsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Kreistagsmitglieds ergreifen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

## § 23 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage des Landrats oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Kreistags werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Kreistagsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
2. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 31 Abs. 3 LKO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Kreistag im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Kreistagsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Kreistag beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Kreistagsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 24** **Reihenfolge der Abstimmung**

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Kreistag.

## **§ 25** **Wahlen**

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Kreistags, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 41 Abs. 2 Satz 2 LKO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Kreisbeigeordneten und im Falle des § 46 Abs. 2 LKO der Landrat werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Kreistagsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Kreistag kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Kreistag kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Kreistagsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 36 Abs. 1 LKO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

## **§ 26 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Kreistags ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Kreisbeigeordneten, des leitenden staatlichen Beamten, der Kreistagsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen fehlender Kreistagsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,

7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Kreistagsmitglieder,
8. Namen der Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Kreistagsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kreistags vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Kreistag in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Kreistagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Kreisverwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen auch Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden.

(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistags geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

## **6. Abschnitt Ausschüsse**

### **§ 27**

#### **Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag aufgrund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen (Kreistagsmitglieder oder Gruppe von Kreistagsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Kreistagsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger des Landkreises vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Kreistag dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Kreistagsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Kreistagsmitglieder sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Kreistagsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Der Kreisausschuss wird aus der Mitte des Kreistages gebildet.

(3) Jede Fraktion des Kreistages bzw. jede im Kreistag vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dem Wahlvorschlag zustimmt.

(6) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(7) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(8) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

(9) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 8 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Kreistag zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Kreistag an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

## **§ 28**

### **Vorsitz in den Ausschüssen**

(1) In den Ausschüssen führt der Landrat den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Kreisbeigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LKO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages einen Vorsitzenden, der Kreistagsmitglied sein muss.

## **§ 29**

### **Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse**

(1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Kreisbeigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Landrat.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

## **§ 30**

### **Arbeitsweise**

(1) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Kreistag nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(3) Der Landrat kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im Übrigen gelten für den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse die für den Kreistag getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

## **§ 31 Anhörung**

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Kreistages herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

## **7. Abschnitt Beiräte**

### **§ 32 Beiräte**

Der Landrat und die Kreisbeigeordneten können an Sitzungen der vom Kreistag gewählten Beiräte des Landkreises, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

## **8. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung**

Allen Mitgliedern des Kreistags, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 zulässig.

### **§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Landkreisordnung verstoßen wird.

Kaiserslautern, 24. Juni 2019

Ralf Leßmeister  
Landrat



07.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Wahl der/des ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten a) Wahl b) Ernennung c) Vereidigung und Amtseinführung

#### Sachverhalt:

In § 7 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern ist die Zahl der Kreisbeigeordneten auf drei festgesetzt. Zwei Kreisbeigeordnete sind hauptamtlich tätig.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Kreistages (§ 45 Abs. 2 LKO), so dass eine Neuwahl erforderlich ist.

Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten bleiben bis zur Einführung ihres Nachfolgers im Amt (§ 45 Abs. 3 LKO).

Gemäß § 47 LKO werden die Kreisbeigeordneten vom Kreistag gemäß den Bestimmungen des § 33 LKO gewählt. § 46 Abs. 3 Satz 1 LKO gilt entsprechend.

Nach § 33 Abs. 5 LKO und § 25 Abs. 2 Geschäftsordnung werden die Kreisbeigeordneten in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

Nach der Wahl ist der/dem Kreisbeigeordneten in öffentlicher Sitzung die Ernennungsurkunde als Ehrenbeamter des Landkreises Kaiserslautern auszuhändigen.

Sie/Er ist zu vereidigen und in das Amt einzuführen (§ 48 LKO).

Im Auftrag:

Achim Schmidt



# TOP Ö 5

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1  
1.1/gh/11142  
1332/2019



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Wahl des Kreisausschusses

#### Sachverhalt:

Gemäß § 38 Landkreisordnung (LKO) bildet der Kreistag aus seiner Mitte einen Kreisausschuss. Die Zahl der Mitglieder und seine Aufgaben werden durch die Hauptsatzung bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung in Gestalt der Änderungssatzung vom 24.06.2019 besteht der Kreisausschuss aus 14 Personen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter aus seiner Mitte.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



13.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Festlegung des Wahltages für den Beirat für Migration und Integration

#### Sachverhalt:

Gemäß § 49 a Abs. 1 der Landkreisordnung ist in Landkreisen, in denen mehr als 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Beirat für Migration und Integration einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose.

Da im Landkreis Kaiserslautern 9.178 ausländische Einwohner (Stand 30.06.2018) ihre Hauptwohnung haben, ist ein Beirat einzurichten.

Nach § 4 der Satzung über den Beirat für Migration und Integration bestimmt der Kreistag den Wahltag.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz empfiehlt für die Durchführung der Wahlen zu den Beiräten den 27.10.2019 (Sonntag) zu bestimmen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag setzt den Termin für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration auf Sonntag, den 27. Oktober 2019, fest.

Im Auftrag:  
Harald Laborenz



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl eines Mitgliedes in den gemeinsamen Beirat für Weiterbildung Stadt und Landkreis Kaiserslautern

#### Sachverhalt:

Nach § 24 Weiterbildungsgesetz (WBG) ist für jeden Landkreis ein Beirat für Weiterbildung zu errichten. Für kreisfreie Städte und Landkreise, die sich zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung entschließen, soll statt je eines Beirates ein gemeinsamer Beirat errichtet werden.

In der Kreistagssitzung vom 14.12.1998 hat der Kreistag der Bildung eines gemeinsamen Beirates für Weiterbildung von Stadt und Landkreis Kaiserslautern zugestimmt.

In dem gemeinsamen Beirat für Weiterbildung ist der Landkreis mit einem Mitglied vertreten.

Ein/e Stellvertreter/in ist dafür nicht zu benennen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO sinngemäß.

#### Beschlussvorschlag:

- a) Es wird weiterhin ein gemeinsamer Beirat gebildet
- b) Wahl eines Mitglieds

Im Auftrag:

Achim Schmidt



13.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

#### Wahl der Vertreter in den Beirat der Siebenpfeiffer-Stiftung

##### Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 der Mitgliedschaft des Landkreises Kaiserslautern in der Siebenpfeiffer-Stiftung zugestimmt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Stiftungssatzung können bis zu zwei Vertreter in den Beirat entsendet werden.

Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 39 LKO entsprechend.

##### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zwei Vertreter in den Beirat der Siebenpfeiffer-Stiftung.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

#### **Wahl der Vertreter/innen für den Aufsichtsrat der Pfaff-Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (PGA)**

##### **Sachverhalt:**

Gemäß § 57 Landkreisordnung i. V. m. § 88 Gemeindeordnung und §§ 7, 12 Abs. 2 lit. d der Satzung der PFAFF-Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (PGA) entsendet der Landkreis 3 Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Gemäß § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 GemO vertritt der Landrat den Landkreis kraft Amtes.

Weiterhin sind widerruflich 2 Vertreter/innen zu wählen und jeweils persönliche Stellvertreter/innen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO entsprechend.

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt zwei Vertreter und jeweils persönliche Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

#### **Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Kaiserslautern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)**

##### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 1 und 2 des Staatsvertrages vom 02. April 1976 zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände gilt für Zweckverbände das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat. Da der Zweckverband seinen Sitz in Baden-Württemberg hat, gilt das dortige Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

§ 13 Abs. 4 GKZ (Baden-Württemberg) besagt, dass der Landrat den Landkreis in der Verbandsversammlung vertritt. Im Falle der Verhinderung tritt an dessen Stelle der allgemeine Stellvertreter.

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN), entsenden die Mitglieder je eine/n Vertreter/in (Landrat) in die Verbandsversammlung. Neben dessen Stellvertreter (Kreisbeigeordnete/r) können für die Mitglieder, die zwei oder drei Stimmen haben, bis zu zwei weitere Vertreter/innen beratend an der Verbandsversammlung teilnehmen.

Die Wahl erfolgt nach § 8 Abs. 2 KomZG i. V. m. § 88 Abs. 1 GemO.  
Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO.

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt zwei weitere Vertreter ohne Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Wahl der Mitglieder der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)

#### Sachverhalt:

Gemäß §§ 14,15 Landesplanungsgesetz (LPIG) i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) besteht die Regionalvertretung aus dem Landrat und 6 vom Kreistag zu wählenden weiteren Personen. Diese sind in entsprechender Anwendung des § 39 Landkreisordnung (LKO) zu wählen.

Mindestens die Hälfte der zu entsendenden Mitglieder sind aus Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden zu wählen (§ 6 Abs. 2 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz).

Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer in der Regionalvertretung in gleicher Zahl vertreten sind.

Es sind Stellvertreter/innen zu wählen.

#### Beschlussvorschlag:

Es sind 6 Mitglieder und ihre Stellvertreter zu wählen.

1. 3 Mitglieder auf Vorschlag des Kreistages.
2. 3 Mitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



07.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

#### **Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Kaiserslautern in der Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH**

##### **Sachverhalt:**

Der Landkreis Kaiserslautern und die Pfalzwerke haben am 27.02.2015 die „Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH“ gegründet.

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus höchstens 8 Mitgliedern.

In den Aufsichtsrat entsenden:

- a) der Landkreis Kaiserslautern 4 Vertreter
- b) die Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH 4 Vertreter.

Die Vertretung des Landkreises Kaiserslautern bestimmt sich nach § 57 LKO in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Satz 1 GemO und § 88 Abs. 1 Satz 4 GemO. Damit ist der Landrat oder sein ständiger Vertreter geborenes Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat.

Es sind drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO entsprechend.

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt 3 Vertreter (ohne Stellvertretung).

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Wahl der Vertreter/innen für die Trägerversammlung des Jobcenters Landkreis Kaiserslautern

#### Sachverhalt:

Nach Nummer 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.10.2010 zum Jobcenter Landkreis Kaiserslautern i. V. m. § 5 Abs. 1 der Vereinbarung vom 06.10.2004 nach §§ 53 ff SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II entsendet der Landkreis neben dem für das Aufgabengebiet „Jugend und Soziales“ zuständigen Geschäftsbereichsleiter – drei weitere Mitglieder.

Für die Besetzung der Trägerversammlung gilt ab 01.01.2011 § 44 c SGB II. Danach entsendet jeder Träger je zur Hälfte die Mitglieder der Trägerversammlung. Der Anteil der Vertreter des Landkreises in der Trägerversammlung, wird wie bisher durch den für das Aufgabengebiet „Jugend und Soziales“ zuständigen Geschäftsbereichsleiter und drei weiteren Mitgliedern erfolgen.

Da eine nähere Ausgestaltung im Gesetz nicht getroffen ist, entscheidet über die Entsendung von drei weiteren Mitgliedern und deren Stellvertretern der Kreistag.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt 3 Mitglieder in die Trägerversammlung des Jobcenters Landkreis sowie deren Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

#### **Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule (IGS) Enkenbach-Alsenborn**

##### **Sachverhalt:**

Gemäß § 5 der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn besteht die Verbandsversammlung aus 2 Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat 5 Sitze.

Gemäß § 8 KomZG i. V. m. § 88 Gemeindeordnung (GemO) vertritt der Landrat bzw. die/der Beigeordnete, dessen Geschäftsbereich der Verbandszweck zugeordnet ist, den Landkreis. Nach der derzeitigen Geschäftsverteilung ist diese Aufgabe dem Geschäftsbereich der 1. Kreisbeigeordneten, Frau Heß-Schmidt, zugeordnet. Somit vertritt diese kraft Amtes den Landkreis in der Verbandsversammlung.

Demnach sind vom Kreistag 4 Vertreter ohne Stellvertreter zu wählen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO.

##### **Beschlussvorschlag:**

Vom Kreistag sind 4 Vertreter zu wählen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

#### **Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule (IGS) Landstuhl**

##### **Sachverhalt:**

Gemäß § 5 der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl besteht die Verbandsversammlung aus 2 Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat 5 Sitze.

Gemäß § 8 KomZG i. V. m. § 88 Gemeindeordnung (GemO) vertritt der Landrat bzw. die/der Beigeordnete, dessen Geschäftsbereich der Verbandszweck zugeordnet ist, den Landkreis. Nach der derzeitigen Geschäftsverteilung ist diese Aufgabe dem Geschäftsbereich der 1. Kreisbeigeordneten, Frau Heß-Schmidt, zugeordnet. Somit vertritt diese kraft Amtes den Landkreis in der Verbandsversammlung.

Demnach sind vom Kreistag 4 Vertreter ohne Stellvertreter zu wählen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO.

##### **Beschlussvorschlag:**

Vom Kreistag sind 4 Vertreter zu wählen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

#### **Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule (IGS) Otterberg**

##### **Sachverhalt:**

Gemäß § 5 der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Otterberg besteht die Verbandsversammlung aus 3 Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat 5 Sitze.

Gemäß § 8 KomZG i. V. m. § 88 Gemeindeordnung (GemO) vertritt der Landrat bzw. die /der Beigeordnete, dessen Geschäftsbereich der Verbandszweck zugeordnet ist, den Landkreis. Nach der derzeitigen Geschäftsverteilung ist diese Aufgabe dem Geschäftsbereich der 1. Kreisbeigeordneten, Frau Heß-Schmidt, zugeordnet. Somit vertritt diese kraft Amtes den Landkreis in der Verbandsversammlung.

Demnach sind vom Kreistag 4 Vertreter ohne Stellvertreter zu wählen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO.

##### **Beschlussvorschlag:**

Vom Kreistag sind 4 Vertreter zu wählen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl des Landwirtschaftsbeirates

#### Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 22.08.1994 beschlossen, für den Bereich der Landwirtschaft einen Landwirtschaftsbeirat zu bilden.

Er setzte sich wie folgt zusammen:

1. Landrat oder zust. Kreisbeigeordnete
2. 4 Mitglieder des Kreistages bzw. sonstige wählbare Bürger
3. 5 Vertreter/innen des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Es sind Stellvertreter/innen zu wählen.

#### Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Festlegung der Zahl der Mitglieder
- 2) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen des Kreistages
- 3) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen auf Vorschlag des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

#### **Wahl der Vertreter in den Psychiatriebeirat der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern**

##### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern zur Zusammenarbeit nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) vom 17.11.1995 sind aus der Mitte des Kreistages 4 Mitglieder zu wählen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO sinngemäß.

##### **Beschlussvorschlag:**

Es sind Vertreter aus der Mitte des Kreistages zu wählen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

#### **Wahl der Vertreter für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH (WFK)**

##### **Sachverhalt:**

Gemäß § 57 Landkreisordnung i. V. m. § 88 Gemeindeordnung und § 13 der Satzung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH sind vom Kreistag des Landkreises Kaiserslautern für die Dauer der Wahlperiode 4 Mitglieder des Kreistages für den Aufsichtsrat zu bestimmen.

Es sind persönliche Stellvertreter/innen aus der Mitte des Kreistages zu wählen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO sinngemäß.

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt 4 Mitglieder und Stellvertreter für den Aufsichtsrat.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



12.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Wahl der Vertreter/innen für die Hauptversammlung des Landkreistages

#### Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung des Landkreistages entsendet jeder Landkreis neben dem Landrat 3 Vertreter/innen sowie zusätzlich je angefangene 100.000 Kreiseinwohner eine/n weitere/n Vertreter/in.

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Landkreistages sind die Vertreter/innen des Landkreises nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Insgesamt sind somit fünf Mitglieder zu wählen. Es sind Stellvertreter/innen zu wählen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt 5 Mitglieder und Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



13.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Wahl der Vertreter für den Verwaltungsrat der Anstalt des öffentlichen Rechts ZAK

#### Sachverhalt:

Gemäß § 6 der Anstaltssatzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) besteht der Verwaltungsrat aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern sowie sechs vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern gewählten Personen und dem Landrat des Landkreises sowie sechs vom Kreistag des Landkreises Kaiserslautern gewählte Personen (§ 14 b Abs. 3 und § 8 Abs. 1 Satz 2 KomZG i. V. m. § 88 Abs. 1 Gemeindeordnung). Soweit die Aufgaben der Anstalt in den Zuständigkeitsbereich eines Beigeordneten fallen, tritt dieser an die Stelle des Landrats.

Für das Wahlverfahren gilt § 45 GemO sinngemäß.

#### Beschlussvorschlag:

Es sind widerruflich 6 Personen ohne Stellvertreter zu wählen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



17.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	24.06.2019	öffentlich öffentlich

### Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Bildung eines Beirates für ältere Menschen - Änderung der Satzung

#### Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 13.09.2004 auf Grund der §§ 17 und 49b der Landkreisordnung (LKO) die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Bildung eines Beirates für ältere Menschen beschlossen.

§ 3 Abs. 1 der Satzung legt die Anzahl der Beiratsmitglieder auf 18 fest. § 3 Abs. 2 der Satzung legt fest, dass 9 Mitglieder auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen und 9 Mitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern (je ein Mitglied pro Verbandsgemeinde) vom Kreistag gewählt werden.

Bedingt durch die Kommunalreform umfasst der Landkreis Kaiserslautern ab 01.07.2019 künftig sechs Verbandsgemeinden. Es wird daher vorgeschlagen, § 3 der Satzung wie folgt anzupassen (Änderungen sind in Fettdruck und durch Unterstreichung hervorgehoben):

#### **§ 3 Bildung und Mitglieder**

- (1) Der Beirat für ältere Menschen hat **12** Mitglieder
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt, und zwar
  - 6** Mitglieder auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen
  - 6** Mitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern (je ein Mitglied pro Verbandsgemeinde); der Vorschlag soll auf Grund eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates erfolgen.
- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend
- (4) Die Mitglieder des Beirats für ältere Menschen üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die Änderung von § 3 der Satzung über die Bildung eines Beirats für ältere Menschen wie vorgeschlagen.

Im Auftrag:  
(Becker)

12.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl des Beirates für ältere Menschen

#### Sachverhalt:

Gemäß § 49 b Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Bildung eines Beirates für ältere Menschen ist dieser zu bilden.

Gemäß § 3 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Bildung eines Beirats für ältere Menschen vom 13.09.2004, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 24.06.2019, besteht der Ausschuss aus 12 Mitgliedern.

Aufgrund der Satzungsänderung soll der Beirat nur noch aus 12 Mitgliedern bestehen. Im Ausschuss sollen 6 Mitglieder auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen und 6 Mitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern vertreten sein.

Es sind Stellvertreter/innen zu wählen.

Für die Wahl gelten § 39 LKO entsprechend.

#### Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen auf Vorschlag des Kreistages
- b) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Verbandsgemeinden

Im Auftrag:

Achim Schmidt



12.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Wahl der Vertreter im Regionalausschuss

#### Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 13.06.2005 der Bildung eines gemeinsamen Regionalausschusses von Stadt und Landkreis Kaiserslautern zugestimmt.

Die Zusammensetzung erfolgt paritätisch. Die Mitgliederzahl beträgt insgesamt 18.

Die Mitglieder müssen dem Stadtrat bzw. dem Kreistag angehören. Der Oberbürgermeister und der Landrat sind Mitglieder kraft Amtes. Die weiteren 16 Mitglieder werden von Stadtrat bzw. Kreistag gewählt.

Der Kreistag wählt hiermit 8 Mitglieder des Regionalausschusses. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Entscheidungen des Regionalausschusses gehen als Beschlussempfehlung zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat bzw. Kreistag, da diese abschließend entscheidungsbefugt sind.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt 8 Mitglieder und Stellvertreter für den Regionalausschuss.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



14.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Wahl der Vertreter/innen in die Verbandsversammlung der Kreissparkasse Kaiserslautern

#### Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreissparkasse Kaiserslautern setzt sich die Verbandsversammlung neben dem Landrat als geborenem Mitglied aus 9 Vertreter/innen des Landkreises Kaiserslautern zusammen.

Es sind widerruflich 9 Personen ohne Stellvertreter zu wählen (§ 8 KomZG i.V.m. § 88 GemO).

#### Beschlussvorschlag:

Es sind widerruflich 9 Personen zu wählen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



13.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Wahl der Vertreter für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Kaiserslautern

#### Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern ist Mitglied des „Zweckverbandes Kreissparkasse Kaiserslautern“, der Träger der Kreissparkasse Kaiserslautern ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Kreissparkasse Kaiserslautern besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als Vorsitzendem sowie dem Leiter der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitgliedes als dessen Stellvertreter, 12 weiteren Mitgliedern, von denen **11 auf Vorschlag des Landkreises Kaiserslautern** und **1 auf Vorschlag der Stadt Landstuhl** zu wählen sind und **7 Sparkassenmitarbeiter**.

Zuständig für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder ist die Verbandsversammlung, § 6 Nr. 6 Verbandsordnung.

Dem Kreistag obliegt es danach, einen Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie eines/einer Stellvertreter/Stellvertreterin für jedes Mitglied zu machen.

Nach § 6 Abs. 1 SpkG werden die Verwaltungsratsmitglieder von den Vertretungen der Träger – Träger der Sparkasse ist der Zweckverband – für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Errichtungsträgers gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrer Wahl, sie bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates im Amt. Für die Wahl gilt § 39 LKO. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, § 6 Abs. 2 SpkG.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 SpkG müssen die Mitglieder nicht der Vertretung des Errichtungsträgers (Zweckverband) angehören.

Gemäß § 5 Abs. 2 SpkG dürfen die Vertretungen der Träger zu Verwaltungsratsmitgliedern nur Personen wählen, die wirtschaftliche Sachkenntnisse und Erfahrungen besitzen, persönlich geeignet und bereit sind, die Erfüllung der Sparkassenaufgaben zu fördern. Sie sollen verschiedenen Berufen angehören.

Von der Wahl ausgeschlossen sind nach § 5 Abs. 2 SpkG u. a. Personen, die an mit der Sparkasse im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt, Mitglieder deren Organe oder bei einem solchen Unternehmen beschäftigt sind, sowie Sparkassenmitarbeiter.

**Beschlussvorschlag:**

Der Zweckverbandsversammlung sind entsprechend § 39 LKO 11 Mitglieder und für jedes Mitglied je 1 Stellvertreter des Verwaltungsrates vom Kreistag vorzuschlagen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

13.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl der Vertreter der AG Medizinische Versorgung im Landkreis Kaiserslautern

#### Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 23.04.2018 der Bildung einer Arbeitsgruppe zur Gestaltung einer zukünftigen medizinischen Versorgung vor Ort zugestimmt.

Die Zusammensetzung erfolgt aus den Mitgliedern des Regionalausschusses sowie aus weiteren noch näher zu benennenden beratenden und fachkompetenten Mitgliedern.

Die Mitgliederzahl beträgt insgesamt **10 Sitze**.

Darüber hinaus legt der Kreistag fest, dass die Geschäftsordnung des Kreistages auf die Arbeitsgruppe Anwendung findet und ein entsprechendes Sitzungsgeld gewährt wird.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag legt die Anzahl auf 10 Mitgliedern fest und wählt die Mitglieder und die entsprechenden Stellvertreter für die Arbeitsgemeinschaft „Medizinische Versorgung“.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses

#### Sachverhalt:

Gemäß § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 110 Gemeindeordnung (GemO) ist ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

#### Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
- b) Der Ausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.
- c) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- d) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



17.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### **Satzung des Landkreises für die Kreisvolkshochschule Kaiserslautern; hier: Satzungsänderung**

#### **Sachverhalt:**

Zur Anpassung der vorgesehenen Sitzverteilung im Ausschuss für die Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule ist eine Klarstellung in der Satzung erforderlich.

Diese soll wie in der Artikelsatzung dargestellt ergänzt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die anliegende Artikelsatzung.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

#### **Anlage/n:**

1\_Artikelsatzung 2019\_KVHS  
2\_Satzung KVHS



## Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 01.08.1995

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und § 7 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) vom 17.11.1995 (GVBl. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481) in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt: „und dem Vorsitzenden“.

### Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 24.06.2019

gez.  
Leßmeister  
Landrat

### Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



# TOP Ö 29

## S a t z u n g

### **des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule (KVHS)**

**vom 01.08.1995**

**(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 29.04.2013)**

---

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und § 7 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) vom 17.11.1995 (GVBl. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481) in seiner Sitzung am 29.04.2013 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Kreisvolkshochschule Kaiserslautern (KVHS) ist eine von dem Landkreis Kaiserslautern getragene nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(2) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Kaiserslautern erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kreisvolkshochschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Landkreis Kaiserslautern als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

(3) Die Kreisvolkshochschule richtet in den Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern Außenstellen ein.

(4) Die Kreisvolkshochschule ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Landes Rheinland-Pfalz.

## **§ 2 Aufgaben**

Die KVHS hat die Aufgabe, die Einwohner des Landkreises bei der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung zu unterstützen und dabei entsprechend dem Landesgesetz zur Neuordnung und Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz insbesondere solche Veranstaltungen in ihrem Bildungsangebot anzubieten, die der allgemeinen, der politischen und der berufsbezogenen Weiterbildung dienen.

## **§ 3 Außenstellen der Kreisvolkshochschule**

Die KVHS errichtet in jeder Verbandsgemeinde mindestens eine Außenstelle. Jede Außenstelle hat einen Leiter.

## **§ 4 Verhältnis zu anderen Bildungseinrichtungen im Landkreis Kaiserslautern**

Die KVHS arbeitet mit den Bildungseinrichtungen der Kirchen, Verbände und gesellschaftlichen Gruppen in freier Partnerschaft zusammen.

## **§ 5 Organe der Kreisvolkshochschule**

Organe sind der Vorsitzende der KVHS und der Leiter der KVHS.

## **§ 6 Vorsitz und Leitung der Kreisvolkshochschule**

(1) Vorsitzender der KVHS ist der Landrat, sofern nicht die Tätigkeit dem Geschäftsbereich eines Beigeordneten übertragen ist.

(2) Der Leiter der KVHS ist hauptamtlich tätig.

(3) Der Vorsitzende der KVHS stellt im Einvernehmen mit dem Leiter der KVHS den jährlichen Arbeitsplan fest.

## § 7 Aufgaben des Leiters der Kreisvolkshochschule

(1) Der Leiter trägt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Bildungsprogramms. Er ist für die Leitlinien der pädagogischen Arbeit verantwortlich. Er wirkt auf die erwachsenengemäße Methodik des Unterrichts hin und steht den Dozenten zur didaktischen und methodischen Beratung zur Verfügung. Er kann selbst lehrend tätig sein.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) die Vorbereitung des Arbeitsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- (b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
- (c) die Auswahl und Verpflichtung der Dozenten,
- (d) die Verfügung über die KVHS bereitgestellten Mittel,
- (e) die Vereinbarung der Honorare für die Dozenten auf der Grundlage der Honorarordnung der KVHS sowie die Erstellung der Lehraufträge,
- (f) der Erlass, die Stundung und die Ermäßigung von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der KVHS,
- (g) die Ausstellung von Hörerkarten, Teilnehmerbescheinigungen und qualifizierten Leistungszeugnissen für Kurs- und Lehrgangsteilnehmer,
- (h) die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses der KVHS,
- (i) die Erstellung eines jährlichen Arbeitsberichtes,
- (j) die Veröffentlichungen zu Veranstaltungen des Arbeitsplanes in der Presse und sonstigen Bekanntmachungsblättern; Erklärungen grundsätzlicher Art gegenüber der Presse, Rundfunk und Fernsehen zu der Arbeit der KVHS bleiben dem Vorsitzenden der KVHS vorbehalten;
- (k) die Weiterbildung der Mitarbeiter der KVHS;
- (l) die Kontaktpflege zu anderen Institutionen.

Zur Verwirklichung der Aufgaben des Leiters der KVHS können hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt werden.

## § 8 Ausschuss der Kreisvolkshochschule

(1) Es wird ein Ausschuss für die KVHS und die KMS gemäß § 37 LKO gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus 14 Mitgliedern **und dem Vorsitzenden**.

(2) Der Ausschuss für die KVHS und die KMS ist im Rahmen dieser Satzung zuständig für die Entgegennahme und Beratung des vom Leiter der KVHS für jedes Jahr vorzubereitenden Arbeitsplanes sowie für die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Haushaltsvoranschlages und des jährlich zu erstellenden Arbeitsberichtes.

## **§ 9**

### **Verwaltung der Kreisvolkshochschule**

- (1) Die Verwaltungsaufgaben der KVHS werden von der Geschäftsstelle der KVHS wahrgenommen.
- (2) Die Kassengeschäfte der KVHS führt die Kreiskasse.
- (3) Die KVHS unterliegt der Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises.

## **§ 10**

### **Leiter der Außenstelle**

- (1) Die Leiter der Außenstellen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Die Leiter der Außenstellen sind verpflichtet, dem Leiter der KVHS spätestens am 31. Januar einen Jahresbericht über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.
- (3) Die ehrenamtlichen Leiter der Außenstellen werden durch den Vorsitzenden der KVHS im Benehmen mit dem Ausschuss für die KVHS bestellt und abberufen.

## **§ 11**

### **Fachbereichsleiter**

- (1) In den einzelnen Fachbereichen können bei Bedarf Fachbereichsleiter berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Die Fachbereichsleiter unterstützen den Leiter der KVHS bei der Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen sowie Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen des jeweiligen Fachbereichs. Darüber hinaus gehört zum Arbeitsbereich des Fachbereichsleiters die Beratung von Dozenten des Fachbereiches in fachlicher Hinsicht, die Bewertung des Unterrichtsstoffes und der Unterrichtsmaterialien aus fachlicher Sicht, der Besuch von Fortbildungsmaßnahmen und die Information der Dozenten des jeweiligen Fachbereiches.
- (3) Fachbereichsleiter werden durch den Leiter der KVHS im Benehmen mit dem Vorsitzenden der KVHS bestellt und abberufen.

## **§ 12 Dozenten**

(1) Dozenten üben ihre Tätigkeit an der KVHS grundsätzlich nebenamtlich bzw. nebenberuflich aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes vom Leiter der KVHS einen schriftlichen Auftrag.

(2) Die Dozenten erhalten Honorare und Aufwandsentschädigung nach einer besonderen Ordnung.

## **§ 13 Teilnehmer**

(1) An den Veranstaltungen der KVHS kann jedermann teilnehmen; der Leiter der KVHS kann jedoch allgemein oder in Einzelfällen ein Mindestalter für die Teilnahme festsetzen.

(2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Leiter der KVHS im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dozenten.

(3) Dem Teilnehmer kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der KVHS gegen eine Gebühr bescheinigt werden. Die Gebühr richtet sich nach dem allgemeinen Gebührenverzeichnis des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz. Sofern es die Art der Veranstaltung zulässt, können qualifizierte Leistungszeugnisse erworben werden. Im Übrigen gilt § 24 des Weiterbildungsgesetzes.

(4) Die Mindestteilnehmerzahl von Kursen und Einzelveranstaltungen beträgt 8 Teilnehmer. Für die Kurse, die sich über mehrere Semester erstrecken, gelten besondere Bestimmungen.

## **§ 14 Teilnehmergebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

## **§ 15 Bestehende Einrichtungen**

Bestehende Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes können in die KVHS einbezogen werden, sofern sie nicht selbst in der Lage sind, das Kernangebot nach § 2 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz sicherzustellen.

## § 16 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

*Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.*

Kaiserslautern, den

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Junker  
(Landrat)

13.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl des Ausschusses für die Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule

#### Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

Bisher war ein Ausschuss für die Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule gebildet.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

Die Zahl der Mitglieder ist gemäß § 8 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule vom 01.08.1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 24.06.2019, auf **14 Mitglieder** und den Vorsitzenden bestimmt.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

#### Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- b) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter

Im Auftrag:

Achim Schmidt



12.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl des Ausschusses für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

#### Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

#### Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird ein Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung gebildet.
- b) Der Ausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.
- c) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- d) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



12.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

#### Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

#### Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird ein Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss gebildet.
- b) Der Ausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.
- c) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- d) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl des ÖPNV-Ausschusses

#### Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Bisher war ein ÖPNV-Ausschuss gebildet.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

#### Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird ein ÖPNV-Ausschuss gebildet.
- b) Der Ausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.
- c) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- d) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl des Kulturausschusses

#### Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Bisher war ein Kulturausschuss gebildet.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

#### Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird ein Kulturausschuss gebildet.
- b) Der Ausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.
- c) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- d) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:  
Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl des Partnerschaftsausschusses

#### Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Bisher war ein Partnerschaftsausschuss gebildet.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

#### Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird ein Partnerschaftsausschuss gebildet.
- b) Der Ausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.
- c) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- d) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl der Kommission Gebietsreform

#### Sachverhalt:

Im Jahr 2015 wurde eigens für die Begleitung der Gebiets- und Verwaltungsreform seitens des Landkreises Kaiserslautern ein Gremium gebildet. Zur Vereinfachung wurden die Mitglieder des Kreisausschusses sowie das KTM Goswin Förster (FDP) benannt.

Eine entsprechende Kommission ist für die neue Legislaturperiode wieder vorgesehen. Es gelten die Grundsätze der Ausschüsse des Landkreises Kaiserslautern

Die Kommission soll sich aus 14 Kreistagsmitgliedern und Stellvertretern zusammensetzen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag legt die Mitglieder der Kommission und jeweiligen Stellvertreter auf 14 fest.

Der Kreistag wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



11.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl eines Sportausschusses

#### Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

#### Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird ein Sportausschuss gebildet.
- b) Der Ausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.
- c) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- d) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



13.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl des Sozialausschusses

#### Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

Neben den vorgesehenen stimmberechtigten 14 Mitgliedern des Kreistages werden noch 10 Mitglieder der Wohlfahrtsverbände gewählt.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

#### Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Festlegung der Zahl der Mitglieder.
- 2) Festlegung der Zahl der Kreistagsmitglieder und der sonstigen wählbaren Bürger/innen des Landkreises.
- 3) a) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen des Kreistages.  
b) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen der Wohlfahrtsverbände.

Im Auftrag:

Achim Schmidt



17.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Satzung des Kreisjugendamtes Kaiserslautern; hier: Satzungsänderung

#### Sachverhalt:

Zur Anpassung der Mitgliederzahl im Jugendhilfeausschuss und aufgrund redaktioneller Änderungen zur Vergleichbarkeit mit der Mustersatzung ist eine Änderung der Satzung des Kreisjugendamtes vorgesehen.

Die Anpassung soll durch Artikelsatzung erfolgen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt anliegende Artikelsatzung.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

#### **Anlage/n:**

- 1\_Artikelsatzung 2019\_SGBVIII
- 2\_Satzung Jugendamt LK KL



## **Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern in der Fassung vom 26.09.1994**

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I, S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) hat der Kreistag am 26.09.1994, zuletzt geändert am 31.08.2009, die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern, beschlossen. Diese wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

Nr. 1 In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „13“ durch „14“ ersetzt.

Nr. 2 In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Sitzung“ durch „Satzung“ ersetzt. Das Wort „sowie“ wird durch das Wort „soweit“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Artikel 1 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 24.06.2019

gez.  
Leßmeister  
Landrat

#### **Hinweis:**

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



# TOP Ö 39

## Satzung

### **für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern in der Fassung vom 31.08.2009**

---

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I, S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) hat der Kreistag am 26.09.1994 die nachstehende Satzung, zuletzt geändert am 31.08.2009, beschlossen:

#### **§ 1 Errichtung**

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

Das Jugendamt setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere ein für

1. die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und den Abbau von Benachteiligungen,
2. die Förderung der Integration behinderter junger Menschen,
3. die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihren Familien,
4. die Vorbeugung vor Suchtgefahren und vor der Entstehung von Gewalt sowie
5. die Berücksichtigung der Lebenssituation von jungen Schwangeren und Alleinerziehenden bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

(4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGV VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen,

### **§ 3**

#### **Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes**

(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

(2) Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit dem Zusatz „Kreisjugendamt“.

### **§ 4**

#### **Jugendhilfeausschuss**

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten und 17 beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. **14** Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
2. die Landrätin oder der Landrat oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
3. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
4. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

(3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.

(4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.

(5) Beratende Mitglieder sind

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
3. eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes,

5. eine Lehrerin oder ein Lehrer,
6. eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
9. eine Fachkraft des Jugendamtes,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadt-/Kreisjugendringes,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
13. ein Bewährungshelfer,
14. zwei Vertreter der Verbands-/Ortsgemeinden
15. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten,
16. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

(6) Für jedes Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen (§ 5 S. 3 AGKJHG).

(7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen (§ 4 Abs. 2 AGKJHG).

## **§ 5**

### **Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses**

(1) Die Landrätin oder der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt (§ 4 Abs. 4 AGKJHG).

## **§ 6**

### **Vorsitz des Jugendhilfeausschusses**

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von dem stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt (§ 5 S. 5 AGKJHG).

## **§ 7**

### **Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.

(2) Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen (§ 71 Abs. 3 S. 3 KJHG).

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 S. 4 KJHG).

(4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 KJHG).

(2) Er befasst sich insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.

(4) Er beschließt im Rahmen dieser **Satzung** und im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, **soweit** diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen (§ 71 Abs. 3 S. 1 KJHG).

(5) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.

(6) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem

1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§ 4 Abs. 1 S. 2 AGKJHG).
2. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereit gestellten Mittel,
3. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,

4. die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
5. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
6. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
7. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen (nach § 1 Abs. 3 AGKJHG),
8. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind sowie die Ergebnisse (§ 79 KJGH),
9. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und
10. die Vorschlagslisten für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerer.

## **§ 9**

### **Anhörung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören (§ 71 Abs. 3 S. 2 KJHG).
- (2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Kreistag weiterzuleiten.
- (4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

## **§ 10**

### **Bildung und Arbeitsgruppen**

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen (§ 4 Abs. 1 S. 2 AGKJHG). Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

## **§ 11**

### **Bildung von Arbeitsgemeinschaften**

(1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.

(4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

## **§ 12**

### **Jugendhilfeplanung (§§ 79 – 80 KJHG)**

(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.

(2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Kreistag weiterzuleiten. Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.

(3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.

(4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.

(5) Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.

(6) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

### **§ 13**

#### **Verwaltung des Jugendamtes**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Landrätin oder des Landrats im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamts führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamts ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besondere Rechnung getragen wird.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom/am 01.08.1994 in Kraft.



17.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl des Jugendhilfeausschusses

#### Sachverhalt:

Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB-VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – i. V. m. den §§ 4 bis 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern besteht der Jugendhilfeausschuss aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 1) der Landrat oder dessen ständiger Vertreter,
- 2) 14 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- 3) 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände ausgewählt werden und
- 4) 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

Nach § 4 Abs. 2 AG-KJHG und § 4 Abs. 7 der Satzung für das Jugendamt sollen Frauen und Männer gleichfalls vertreten sein. Für die Mitglieder sind Stellvertreter/innen zu wählen.

Die zu wählenden Mitglieder nach Nr. 3 und Nr. 4 werden jeweils von den Jugendverbänden bzw. den Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen.

**Beschlussvorschlag:**

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- Zu 2) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen.  
(14 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer)
- Zu 3) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen.  
(5 Vertreter anerkannter Jugendverbände)
- Zu 4) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen.  
(5 Vertreter sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe)

Im Auftrag:

Achim Schmidt

13.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl des Schulträgerausschusses

#### Sachverhalt:

Gemäß § 90 Schulgesetz (SchulG) bilden die Schulträger nach den Bestimmungen der Landkreissordnung zur Beratung bei den ihnen obliegenden Aufgaben einen Schulträgerausschuss.

Dem Schulträgerausschuss sollen auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrer und gewählte Elternvertreter/innen angehören; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden. Sofern den Schulen des Schulträgers berufsbildende Schulen angehören, sollen dem Schulträgerausschuss auch Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen angehören.

Bislang waren alle Schularten und Schulen in der Trägerschaft des Landkreises im Schulträgerausschuss vertreten. Es gilt festzulegen, ob hieran festgehalten werden soll oder ob nur noch eine Schule der jeweiligen Schulart vertreten sein soll.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

Im Landkreis Kaiserslautern setzt sich der Schulträgerausschuss aus 14 vom Kreistag gewählten Kreistagsmitgliedern und 12 vom Kreistag auf Vorschlag der Schulen gewählten Lehrkräften, gewählten Elternvertreter/innen sowie Arbeitnehmer/innen – und Arbeitgeber/innen-Vertreter zusammen. Auf die gewählten Elternvertreter/innen entfallen 5 Mitglieder und Stellvertreter/innen und zwar jeweils ein Mitglied auf Vorschlag der Berufsbildenden Schule Landstuhl, des Gymnasiums Ramstein-Miesenbach, des Gymnasiums Landstuhl, der Jakob-Weber-Schule Landstuhl und der Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn.

#### Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Festlegung ob sämtliche Schularten und Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern im Schulträgerausschuss vertreten sein sollen**
- 2) Festlegung der Zahl der Mitglieder (14)**
- 3) Festlegung der Zahl der Kreistagsmitglieder und der sonstigen wählbaren Bürger/innen des Landkreises**

#### **4) Zusammensetzung, Zahl und Wahl der sonstigen wählbaren Bürger/innen**

- a) Anzahl der gewählten Elternvertreter/innen (5)
- b) Anzahl der Lehrervertreter/innen (5)
- c) Anzahl der Arbeitnehmervertreter/innen (1)
- d) Anzahl der Arbeitgeber/innen (1).

Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen durch den Kreistag erfolgt:

- a) auf Vorschlag der jeweiligen Schule
- b) auf Vorschlag der jeweiligen Schule
- c) auf Vorschlag der Berufsbildenden Schule Landstuhl
- d) auf Vorschlag der Berufsbildenden Schule Landstuhl.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Ziffer 4 endet im Fall der Ziffer

- 4a) mit Ende der Amtszeit als gewählte/r Elternvertreter/in
- 4b) mit Ausscheiden der/des Lehrers/in.

Die Amtszeit endet im Übrigen für alle Mitglieder mit Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend §§ 4, 1 KWG i. V. m. § 90 Abs. 2 Schulgesetz.

#### **5) a) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen des Kreistages;**

##### **b) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen der Schulen; Vorgeschlagen sind:**

###### Gymnasium Landstuhl:

EV: Frau Susanne Schohl, Vertreterin: Frau Heike Blanz  
LV: Frau Andrea Meiswinkel, Vertreter: Herr Frank Dick

###### Gymnasium Ramstein-Miesenbach:

EV: Herr Andreas Franz, Vertreter: Herr Thomas Layes  
LV: Frau Dr. Sonja Tophofen, Vertreter: Herr Martin Hauter

###### Jakob-Weber-Schule Landstuhl:

EV: Frau Melanie Storck, Vertreterin: Frau Marina Kerchner  
LV: Frau Andrea Schmitt, Vertreterin: Frau Kerstin Kreuzer

###### Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn:

EV: Frau Amadea Weber, Vertreterin: Frau Natascha Tanatmis  
LV: Frau Silke Steig-Flick, Vertreterin: Frau Regine Thimm

###### BBS Landstuhl:

EV: Herr Jonny Günter, Vertreter: Frau Christine Günther  
LV: Herr Uwe Kleu, Vertreter: Herr Stefan Wolf  
Arbeitnehmervertreter: Herr Michael Klein, Vertreter: Alexander Ulrich  
Arbeitgebervertreter: Herr André Morio, Vertreter: -

Im Auftrag:

Achim Schmidt





14.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl der Mitglieder des Inklusionsausschusses

#### Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Bisher war kein Inklusionsausschuss gebildet. Dies ist zur Wahrung der Interessen der behinderten Menschen in der Legislaturperiode 2019-24 vorgesehen.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

#### Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird ein Inklusionsausschuss gebildet.
- b) Der Ausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.
- c) Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein.  
Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- d) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag

Achim Schmidt



12.06.2019

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

### Bildung und Wahl des Kreisrechtsausschusses

#### Sachverhalt:

Gemäß § 7 Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) ist bei jeder Kreisverwaltung ein Kreisrechtsausschuss zu bilden. Der Ausschuss ist ein Ausschuss des Landkreises.

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit mindestens 6 Beisitzer/innen (§ 9 AGVwGO), die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) wählbar sein müssen. Es dürfen keine Ausschließungsgründe gem. § 10 AGVwGO vorliegen.

Aus Zweckmäßigungsgründen wurden bei der letzten konstituierenden Sitzung 22 Beisitzer/innen gewählt. Die Verwaltung schlägt vor, die Zahl beizubehalten.

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Zahl beizubehalten, hierbei sind Stellvertreter nicht zu wählen.

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Festlegung der Zahl der Beisitzer/innen
- b) Wahl der Beisitzer/innen

Im Auftrag:

Achim Schmidt